

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
„Geographie: Umweltprozesse und Naturgefahren“  
an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt**

**vom 20. März 2015**

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Freistaat und dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht:

**Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung
- § 5 Regelstudienzeit, Studienstruktur und Studienumfang

**Abschnitt II Organisation und Verwaltung der Prüfungen**

- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Modulprüfung
- § 10 Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen; Prüfungsvergünstigungen für Behinderte
- § 11 Multiple-Choice-Prüfungen
- § 12 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, Erwerb von Leistungspunkten
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Bestehen, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 15 Wiederholung von Prüfungen
- § 16 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

**Abschnitt III Bestimmungen zur Masterprüfung**

- § 18 Umfang der Masterprüfung
- § 19 Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

**Abschnitt IV Prüfungszeugnis, Urkunde**

- § 22 Prüfungszeugnis
- § 23 Urkunde

**Abschnitt V Schlussbestimmung**

- § 24 In-Kraft-Treten

## **Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck der Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet den Abschluss des ordnungsgemäßen Masterstudiums im Studiengang „Geographie: Umweltprozesse und Naturgefahren“. <sup>2</sup>Mit ihr wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben. <sup>3</sup>Der Studiengang hat ein anwendungsorientiertes Profil.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende gründliche und zum Teil vertiefte Fachkenntnisse erworben hat, die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbständig zu arbeiten, die durch das Studium vermittelten Zusammenhänge überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

### **§ 2 Akademischer Grad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademischen Grad eines „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) verliehen.

### **§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikation für das Masterstudium „Geographie: Umweltprozesse und Naturgefahren“ wird nachgewiesen durch

1. den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang der Geographie an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt mit mindestens der Gesamtnote 2,7
2. alternativ einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem mindestens sechssemestrigen geowissenschaftlichen Studiengang mit mindestens der Gesamtnote 2,7
3. alternativ einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang in benachbarten Fächern mit mindestens der Gesamtnote 2,7
4. alternativ einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Lehramtsstudiengang Geographie mit mindestens der Gesamtnote 2,7

<sup>2</sup>Die unter Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Studiengänge müssen dem Bachelorstudiengang der Geographie aus Satz 1 Nr. 1 mindestens gleichwertig sein. <sup>3</sup>Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Ist ein Studiengang nach Inhalt und Umfang nicht gleichwertig, können Bewerberinnen und Bewerber unter der Auflage zugelassen werden, zusätzlich Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudiengang Geographie an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachzuholen. <sup>5</sup>Soweit Bewerberinnen und Bewerber nach Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 2 am Eignungsverfahren teilnehmen, werden die Auflagen erst im Rahmen des Eignungsverfahrens festgelegt. <sup>6</sup>Der Umfang der Auflagen darf 30 ECTS-Punkte (ECTS = European Credit Transfer System) nicht übersteigen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Mindestgesamtnote 2,7 im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach Abs. 1 Satz 1 nicht erreicht haben, sind bei erfolgreichem Bestehen des Eignungsverfahrens nach Maßgabe der Anlage 2 der Prüfungsordnung für das Masterstudium „Geographie: Umweltprozesse und Naturgefahren“ qualifiziert.

(3) <sup>1</sup>Kann der Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach Abs. 1 Satz 1 zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht erbracht werden, ist eine Übersicht der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen, in der Regel mit Ausweisung einer vorläufigen Durchschnittsnote, vorzulegen. <sup>2</sup>Liegt keine vorläufige Durchschnittsnote vor und ist diese durch den Prüfungsausschuss nicht feststellbar, ist die erfolgreiche Absolvierung eines Eignungsverfahrens nach Maßgabe der Anlage 2 dieser Prüfungsordnung erforderlich. <sup>3</sup>Die Immatrikulation erfolgt für Bewerberinnen und

Bewerber nach Satz 1 unter dem Vorbehalt des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.  
<sup>4</sup>Bewerberinnen und Bewerber mit einer vorläufigen Durchschnittsnote von mindestens 2,7 werden unter dem Vorbehalt des Nachweises eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit mindestens der Gesamtnote 2,7 immatrikuliert. <sup>5</sup>Der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ist spätestens mit Ablauf des ersten Fachsemesters zu erbringen.

(4) <sup>1</sup>Derselbe oder ein inhaltlich vergleichbarer Studiengang darf nicht endgültig nicht bestanden sein. <sup>2</sup>Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann im Rahmen der Zulassung zum Masterstudium die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren sowie die Zulassung vom Ablegen von Zusatzprüfungen abhängig machen.

#### § 4

##### Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

(1) <sup>1</sup>Die Zentrale Studienberatung an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. <sup>2</sup>Sie soll von den Studierenden insbesondere vor Studienbeginn, bei einem geplanten Wechsel des Studiengangs sowie bei allen Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen in Anspruch genommen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Fakultät von der zuständigen Fachstudienberaterin oder vom zuständigen Fachstudienberater durchgeführt. <sup>2</sup>Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. <sup>3</sup>Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bzw. oder das Prüfungsamt.

#### § 5

##### Regelstudienzeit, Studienstruktur und Studienumfang

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester. <sup>2</sup>Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) <sup>1</sup>Der Studiengang kann in Teilzeit studiert werden. <sup>2</sup>Ein entsprechender Antrag ist bei der Einschreibung oder Rückmeldung an der Studentenkanzlei zu stellen. <sup>3</sup>Die Regelstudienzeit im Teilzeitstudiengang beträgt acht Semester. <sup>4</sup>Vor Beantragung soll eine Studienberatung in Anspruch genommen werden.

(3) <sup>1</sup>Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist der Erwerb von 120 ECTS-Punkten (ECTS = European Credit Transfer System) erforderlich. <sup>2</sup>ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung einer oder eines Studierenden. <sup>3</sup>Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. <sup>4</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden.

(4) <sup>1</sup>Das Masterstudium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten, die an ausgewählten Inhalten und Themen zur studiengangsbezogenen Kompetenzentwicklung beitragen. <sup>3</sup>Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. <sup>4</sup>Außerdem können sich Module in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Veranstaltungen mehrerer Semester erstrecken. <sup>5</sup>Sie können verschiedene Fächer beinhalten. <sup>6</sup>Die Modulbeschreibung kann hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten eröffnen.

(5) <sup>1</sup>Die Module sind kompetenzorientiert. <sup>2</sup>Die Inhalte/Themen, Lehr- und Lernformen, einschließlich der selbständigen, der akademischen Vertiefung dienenden Arbeitsphasen der Studierenden und die Prüfungsformen eines Moduls müssen sich an den für das Modul definierten Kompetenzen orientieren.

(6) <sup>1</sup>Die Modulbeschreibung bestimmt die Module, die für das Bestehen der Prüfung im jeweiligen Fach erfolgreich abgeschlossen werden müssen (Pflichtmodule). <sup>2</sup>Darüber hinaus sollen Wahlmöglichkeiten eingeräumt werden (Wahlpflichtmodule). <sup>3</sup>Sofern nach Satz 2 Wahlmöglichkeiten bestehen, regelt die Modulbeschreibung, in wie vielen der zur Auswahl stehenden Module die oder der Studierende die geforderten Leistungen erbringen kann. <sup>4</sup>Es dürfen nicht mehr als die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen gewählt werden. <sup>5</sup>Ein Wahlpflichtmodul wird spätestens durch Antreten mindestens einer dazugehörigen Prüfung oder Vorleistung oder der Modulprüfung selbst gewählt; die Wahl ist unwiderruflich. <sup>6</sup>Ein Rechtsanspruch, dass jedes Wahlpflichtmodul in jedem Semester angeboten wird, besteht nicht.

(7) <sup>1</sup>Die genaue Struktur, die Studieninhalte und die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in der Modulbeschreibung und dem Studienplan näher beschrieben, die von der für den Studiengang zuständigen Fakultät herausgegeben werden. <sup>2</sup>Aus dem Studienplan muss sich ergeben, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(8) <sup>1</sup>Während des Masterstudiums kann ein mindestens dreiwöchiges Praktikum (15 Werktage) abgeleistet werden, welches geeignet ist, den Studierenden Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit und eine berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation zu vermitteln. <sup>2</sup>Die oder der Studierende setzt sich in eigener Verantwortung mit geeigneten privaten oder öffentlichen Einrichtungen in Verbindung, an denen das Praktikum abgeleistet werden kann. <sup>3</sup>Für das Praktikum und einen Praktikumsbericht werden 5 ECTS-Punkte vergeben. <sup>4</sup>Hat die oder der Studierende vor Studienbeginn ein Praktikum absolviert, das den Anforderungen aus Satz 1 genügt und legt darüber einen Praktikumsbericht vor, dann kann dieses Praktikum auf Antrag der oder des Studierenden im Masterstudiengang anerkannt werden, wenn es nicht bereits in einem anderen Studiengang für den Abschluss anerkannt wurde.

## **Abschnitt II Organisation und Verwaltung der Prüfungen**

### **§ 6 Prüfungsausschuss**

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Masterprüfung.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die in der Regel aus dem Kreis der an der jeweils zuständigen Fakultät hauptamtlich tätigen Professorinnen, Professoren und Habilitierten des Fachgebiets Physische Geographie an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt gewählt werden. <sup>2</sup>Als weiteres/beratendes Mitglied soll vom Fakultätsrat eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Fachgebiet Physische Geographie bestimmt werden. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fakultätsrat auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. <sup>4</sup>Wiederwahl ist möglich.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. <sup>2</sup>Wiederwahl ist möglich. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann einzelnen Mitgliedern widerruflich die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>4</sup>Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG).

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Gesamtnoten.

## § 7

### Prüfende und Beisitzende

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. <sup>2</sup>Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. <sup>3</sup>Zu Prüfenden dürfen alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüferverordnung - HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl S. 67), in der jeweils gültigen Fassung, prüfungsberechtigten Personen bestellt werden. <sup>4</sup>Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Masterstudiengang oder einen vergleichbaren Studiengang erfolgreich absolviert haben.

## § 8

### Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an staatlich anerkannten Fernstudien gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. <sup>3</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) <sup>1</sup>Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Masterstudiums im Wesentlichen entsprechen. <sup>2</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(5) <sup>1</sup>Alle fakultätsextern erbrachten Leistungen müssen spätestens am Ende des ersten Semesters, in dem die oder der Studierende nach Erbringung der Leistungen in diesem Masterstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt immatrikuliert ist, unter Vorlage der für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen zur Anerkennung eingereicht werden. <sup>2</sup>Wird diese Frist nicht eingehalten, ist die Anerkennung der betroffenen Leistungen ausgeschlossen. <sup>3</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit vergleichbar – zu übernehmen beziehungsweise umzurechnen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>4</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird eine Ersatzbenotung durch die zuständige Fachvertreterin oder den zuständigen Fachvertreter vorgenommen. <sup>5</sup>Eine Kennzeichnung der Anerkennung ist im Zeugnis vorzunehmen. <sup>6</sup>Die Sätze 3 bis 5 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Werden Leistungen anerkannt, die in Semestern erbracht wurden, die bisher noch nicht als Fachsemester gezählt wurden, wird die Anzahl der Fachsemester entsprechend angehoben. <sup>2</sup>Für die Anerkennung von bis zu 40 ECTS-Punkten wird jeweils ein Fachsemester angerechnet; werden nur bis zu 15 im Ausland erbrachte ECTS-Punkte anerkannt, erfolgt keine Anrechnung eines zusätzlichen Fachsemesters. <sup>3</sup>Stimmen die Semesterzeiten bei einem Auslandsstudium mit den Semesterzeiten an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt nicht überein, dann werden im Ausland erbrachte Leistungen dem Semester zugerechnet, in dem das Auslandssemester zeitlich zu mehr als 50 von Hundert liegt.

(7) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(8) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

## § 9 Modulprüfung

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsumfang ist auf das notwendige Maß zu beschränken. <sup>2</sup>Die Prüfungsformen werden den angestrebten Kompetenzen entsprechend festgelegt. <sup>3</sup>Die Modulbeschreibung kann hinsichtlich der Prüfungsformen Wahlmöglichkeiten vorsehen, die in der ersten Veranstaltung verbindlich festzulegen und den Studierenden schriftlich mitzuteilen sind. <sup>4</sup>Eine detaillierte Modulbeschreibung in tabellarischer Form wird vom zuständigen Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>5</sup>Bei Änderungen der Modulbeschreibung gilt Satz 4 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen (Modulprüfung), deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. <sup>2</sup>Die Bedingungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls regelt die jeweilige Modulbeschreibung. <sup>3</sup>Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Modulprüfung voraus. <sup>4</sup>Die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten sind in der Modulbeschreibung präzise und nachvollziehbar zu definieren.

(3) Innerhalb eines Moduls können in Ausnahmefällen Prüfungsleistungen verlangt werden, die mit bestanden oder nicht bestanden bewertet werden und nicht in die Modulprüfung einfließen, sofern diese die in der Modulbeschreibung festgelegten Kompetenzen der Studierenden im Hinblick auf die Modulprüfung fördern.

(4) <sup>1</sup>Im Rahmen des Masterstudiums erfolgt die Überprüfung des Kompetenzerwerbs nicht nur punktuell-abschließend, sondern auch veranstaltungsbegleitend. <sup>2</sup>Insbesondere kommen folgende Prüfungsformen in Betracht:

a) <sup>1</sup>Eine *Klausur/ Test* (Modulprüfung beziehungsweise veranstaltungsbezogen, veranstaltungsbegleitend oder im Nachhinein) überprüft Wissensbestände (inhaltliche, theoretische, methodische), die in Vorlesungen, Lektürekursen, Seminaren und anderen Lehrveranstaltungen erarbeitet worden sind; Multiple-Choice-Aufgaben sollen nur ausnahmsweise gestellt werden. <sup>2</sup>Falls die Klausur interdisziplinär sein soll und von mehreren Prüfern gestellt und bewertet werden soll, ist dies in der jeweiligen Modulbeschreibung zu vermerken. <sup>3</sup>Die Art der Fragestellung bestimmt den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand mit.

b) <sup>1</sup>Eine *schriftliche Hausarbeit* ist eine eigenständige Auseinandersetzung mit einer mit der Dozentin oder dem oder den betreuenden Dozenten vereinbarten Fragestellung. <sup>2</sup>Damit Studierende wissenschaftliche Schreibkompetenz aufbauen können, gibt es Textarten, die ausschließlich Lernzwecken dienen (didaktische Genres). <sup>3</sup>Dazu gehören insbesondere die (Pro-) Seminararbeit, der Essay oder das Thesenpapier. <sup>4</sup>Schreiben fördert selbständiges, kritisches Denken und führt zu einer vertieften Auseinandersetzung mit den Inhalten des jeweiligen Faches. <sup>5</sup>Diese Art des Schreibens legt das Schwergewicht auf den Prozess und findet klassischerweise in Seminaren statt.

c) <sup>1</sup>*Weitere Textsorten* wissenschaftlichen Schreibens sind insbesondere Abstract, Bildbeschreibung, Datenerhebung und -auswertung, Exzerpt, Forschungsbericht, Literaturbericht, Protokoll, Rezension, Textanalyse, Thesenpapier, vergleichende Beurteilung. <sup>2</sup>Sie dienen dem Erlernen der Schreibformen; Bezugspunkt, Umfang der Arbeit, Konventionalität beziehungsweise Originalität der zu erbringenden Leistung bestimmen den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand.

d) <sup>1</sup>Ein *Portfolio* (Arbeitsmappe zu einem zwischen Studierender/ Studierendem und Dozentin/ Dozenten vereinbarten Thema) muss klar gegliedert sein, kann Texte, ihre Interpretation und Reflexion enthalten, aber auch Mind- und Concept-maps, Lösung von Arbeitsaufträgen, Auseinandersetzung mit zentralen Konzepten und Begriffen, Anwendungen des gemeinsam Erarbeiteten auf konkrete Probleme/Fragestellungen und vergleichbares. <sup>2</sup>Beurteilt wird unter anderem die eigenständige Entwicklung eines Konzepts für die Auseinandersetzung mit einem vereinbarten Thema, die eigenständige Strukturierung des Lernprozesses, die Dokumentation der Zwischenschritte und Ergebnisse, die Evaluierung und Selbstbeurteilung der Prozesse und Ergebnisse. <sup>3</sup>Der Umfang des Themas, Dauer des zu dokumentierenden Lernprozesses, Anforderung an die Strukturierung und Anforderungen zur Selbstevaluierung bestimmen den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand. <sup>4</sup>Die Studierenden sollen die Dokumente selber auswählen, deren Aussagegehalt und die Bedeutung für den Lernfortschritt diskutieren. <sup>5</sup>Die Arbeit an einem Lernportfolio kann sich über verschiedene Zeiträume erstrecken; so können Portfolios im Rahmen einer Lehrveranstaltung, eines Moduls, aber auch für ein ganzes Studium geführt werden. <sup>6</sup>In seinem Reflexionsanspruch hilft ein Lernportfolio auch, die verschiedenen Teile eines Studiums (Module, Themenschwerpunkte, unterschiedliche methodische Zugänge etc.) zusammenzuführen und zum Ganzen einer wissenschaftlichen Disziplin oder einem wissenschaftlichen Handlungsfeld werden zu lassen.

e) <sup>1</sup>Eine *Posterpräsentation* eignet sich zur eingängigen Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte. <sup>2</sup>Die Elemente Bild, Text und Struktur vereinfachen komplexe Inhalte und ermöglichen ihre schnelle und einfache Aufnahme. <sup>3</sup>Poster sollen zur Diskussion anregen und führen zur zielgruppengerechten Kommunikation.

f) <sup>1</sup>Das *Gruppenpuzzle* ist eine kooperative Lehr-/Lernform: Lernende agieren auch als Lehrende. <sup>2</sup>In der „Aneignungsphase“ erarbeiten Gruppen selbstständig ein Thema und eignen sich das entsprechende Wissen an; dazu gehört auch ein Anteil Selbststudium als individuelle Arbeit. <sup>3</sup>Diese Expertenphase verlangt sorgfältige Vorbereitung durch die Dozentin / den Dozenten; dazu gehört zum Beispiel die Strukturierung des Themas in Teilthemen, die Auswahl der Materialien oder die Formulierung der Aufgaben resp. Leitfragen, zudem ist zu überlegen, wie der Erwerb der notwendigen Arbeitstechniken und Lernstrategien sinnvoll unterstützt werden kann. <sup>4</sup>In der „Austauschphase“ unterrichten in neu zusammengesetzten Gruppen Vertreter/ -innen jedes Expertenteams die anderen Gruppenmitglieder in ihrem Spezialgebiet und lernen von den anderen. <sup>5</sup>Das Gruppenpuzzle

- fördert die aktive, intensive Auseinandersetzung (individuell und in Kooperation) mit dem Lernstoff, schafft die Möglichkeit, eigene Schwerpunkte zu setzen resp. eigene Erfahrungen zu integrieren;
- fördert Verantwortung für das (eigene) Lernen,
- unterstützt nachhaltiges Lernen durch Lehren.

<sup>6</sup>Die Methode eignet sich insbesondere für den Wissenserwerb (zum Beispiel durch Lektüre von Texten).

g) <sup>1</sup>Ein *Referat* (Einzel-, Gruppenreferat, mit oder ohne Thesenpapier, konnotierter Bibliographie, Materialanhang; in medialer Präsentationsform oder als nicht mediengestützter Vortrag; vergleichbare Formen) beinhaltet eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem mit der Dozentin oder dem Dozenten vereinbarten Thema, eine sach-, adressaten-, mediengerechte Präsentation sowie eine adäquate sprachliche Bewältigung im Vortrag und in der Diskussion. <sup>2</sup>Die Art der Fragestellung, die Intensität der Betreuung, der Umfang des Referats, die geforderten schriftlichen Begleitmaterialien und die geforderten medialen Präsentationsweisen bestimmen den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand.

h) <sup>1</sup>Der *Praktikumsbericht* ist gekennzeichnet durch die eigenständige Strukturierung der Darstellung eines längeren Prozesses unter konventionellen und originellen Kategorien mit variierenden Formen (Tagebuch; Darstellung einer Projektentwicklung/ eines Prozesses/ eines Ablaufes, Reflexion der Praktikumserfahrungen). <sup>2</sup>Der Umfang und die Intensität der Analyse steuern Schwierigkeitsgrad und Arbeitsaufwand.

i) <sup>1</sup>Eine *Projektskizze* ist eine Darstellung eines (im Team oder allein) durchgeführten beziehungsweise geplanten Projekts (Prozess und/oder Ergebnis); sie enthält Hinweise zur Projektevaluierung. <sup>2</sup>Umfang, geforderte Genauigkeit und Tiefe steuern Schwierigkeitsgrad und Arbeitsaufwand.

j) <sup>1</sup>Eine *Diskussionsleitung* (vorbereitet, spontan, mit/ohne Protokollpflicht) fördert die fachspezifische und überfachliche Kommunikationskompetenz, die Fähigkeit zur Strukturierung und Konstruktion von Sinnbildungen. <sup>2</sup>Der geforderte Umfang, die Art der Dokumentation, die geforderten Reflexionsleistungen regulieren Zeitaufwand und Schwierigkeit.

k) <sup>1</sup>Eine *Teamleitung* fordert Sozialkompetenz sowie die Kompetenz, fachbezogene und überfachliche Prozesse zu koordinieren, Arbeitspläne anzulegen, zu organisieren, zu überprüfen. <sup>2</sup>Die Komplexität der Aufgabe, die Größe und Zusammensetzung des Teams und die Art der Dokumentation steuern Zeitaufwand und Schwierigkeit.

l) <sup>1</sup>*Praktische Leistungen* fordern von der oder dem Studierenden, Wissen und Können in konkreten Situationen zu nutzen, um fachspezifische Aufgaben zu erfüllen. <sup>2</sup>Die Leistungen müssen den vorgegebenen Anforderungen entsprechen.

(5) Die Form der jeweiligen Modulprüfung wird in der detaillierten Modulbeschreibung, die vom Prinzip der Kompetenzorientierung ausgeht, näher beschrieben.

## § 10

### Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen; Prüfungsvergünstigungen für Behinderte

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungen zu den einzelnen Modulen können aus schriftlichen Prüfungen (Klausurarbeiten, Hausarbeiten), mündlichen Prüfungen oder sonstigen Arten von Prüfungen bestehen, die sich aus den angestrebten Kompetenzen und den Besonderheiten der Lehr- und Lernformen ergeben. <sup>2</sup>Die sonstigen Arten von Prüfungen müssen eine Bewertung der individuellen Leistungen der oder des

Studierenden ermöglichen. <sup>3</sup>Die Aufgabenstellung einer Prüfung muss den in der Modulbeschreibung festgelegten Kompetenzen entsprechen.

(2) <sup>1</sup>Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen erfolgt durch den oder die jeweiligen Prüfenden. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. <sup>3</sup>Der Umfang von Klausurarbeiten soll je Modul 90 Minuten nicht unter- und 120 Minuten nicht überschreiten. <sup>4</sup>In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Zusammenhänge des Moduls darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zur Lösung finden können. <sup>5</sup>Multiple-Choice-Prüfungen sind zulässig, soweit die weiteren Bestimmungen des § 11 erfüllt sind. <sup>6</sup>Die Bearbeitungsdauer und der Umfang von Hausarbeiten muss den in der Modulbeschreibung vorgesehenen ECTS-Punkten entsprechen.

(3) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden vor einer oder einem Prüfenden oder vor den Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. <sup>2</sup>Vor der Festsetzung der Note sollen die Prüfenden die Beisitzenden hören. <sup>3</sup>Der Umfang mündlicher Prüfungen soll je Modul 20 Minuten nicht unter- und 45 Minuten nicht überschreiten. <sup>4</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>5</sup>Das Ergebnis ist den Studierenden jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben. <sup>6</sup>Zu den mündlichen Prüfungsgesprächen können Studierende nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, eine zu prüfende Studierende oder ein zu prüfender Studierender widerspricht. <sup>7</sup>Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(4) <sup>1</sup>Ein Referat ist ein eigenständig vorbereiteter Vortrag, der durch geeignete visuelle Hilfsmittel unterstützt werden soll. <sup>2</sup>Die Dauer des Vortrags soll 20 Minuten nicht unter- und 60 Minuten nicht überschreiten. <sup>3</sup>An das Referat kann sich ein Fachgespräch anschließen.

(5) <sup>1</sup>Für jede Modulprüfung wird ein zweiter Prüfungstermin angeboten. <sup>2</sup>Für Klausuren und vergleichbare Prüfungsformen wird der zweite Prüfungstermin im gleichen Semester oder, wenn aus organisatorischen Gründen nicht anders möglich, spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten. <sup>3</sup>Der oder die Studierende kann den zweiten Prüfungstermin entweder für die erstmalige Teilnahme an der Prüfung nutzen oder für die Prüfungswiederholung bei Nichtbestehen. <sup>4</sup>In begründeten Ausnahmefällen können Wiederholungsprüfungen auch durch eine andere Prüfungsform ersetzt werden. <sup>5</sup>Kann eine gleichwertige Prüfung nicht angeboten werden, entfällt der zweite Prüfungstermin. <sup>6</sup>Für schriftliche Hausarbeiten und vergleichbare Prüfungsformen muss der zweite Termin nur dann im gleichen Semester bzw. zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters liegen, wenn ein konsekutives Modul darauf aufbaut. <sup>7</sup>Andernfalls gilt für die erste Wiederholung der Prüfung die Regelfrist von sechs Monaten gemäß Art. 61 Abs 3 Satz 2 Nr. 11 Bay. Hochschulgesetz.

(6) <sup>1</sup>Macht die oder der Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Studienleistungen. <sup>3</sup>Für den Fall, dass aufgrund des ärztlichen Attests nicht begründet über einen adäquaten Nachteilsausgleich entschieden werden kann, ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses berechtigt, anzuordnen, dass ein Amtsarzt konsultiert werden muss. <sup>4</sup>Die Attestkosten trägt die oder der Studierende.

## § 11

### Multiple-Choice-Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Die oder der Studierende hat unter Aufsicht schriftlich gestellte Aufgaben zu beantworten. <sup>2</sup>Sie oder er hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für die jeweilige Fachdisziplin erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>2</sup>Die Aufgaben müssen eindeutig gestellt sein.

(3) <sup>1</sup>Bei der Stellung der Prüfungsaufgaben durch die Prüferin oder den Prüfer ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>2</sup>In der Aufgabenstellung ist anzugeben, mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt, wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses von der Prüferin oder dem Prüfer darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Abs. 2, fehlerhaft sind. <sup>2</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die Prüfung mindert sich entsprechend. <sup>4</sup>Bei der Bewertung der Prüfung nach Abs. 6 und 7 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>5</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der oder des Studierenden auswirken.

(5) Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen darf keine der Aufgaben mit einer negativen Punktzahl bewertet werden.

(6) Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erlangt oder wenn die Anzahl der von der oder dem Studierenden erreichten Punkte um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittliche Punktzahl der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

(7) Hat die oder der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 6 erforderliche Mindestzahl von Punkten (Bestehensgrenze) erreicht, so lautet die Note

1,0 (sehr gut),	wenn sie oder er mindestens 90 Prozent,
1,3 (sehr gut),	wenn sie oder er mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
1,7 (gut),	wenn sie oder er mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
2,0 (gut),	wenn sie oder er mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
2,3 (gut),	wenn sie oder er mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
2,7 (befriedigend),	wenn sie oder er mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
3,0 (befriedigend),	wenn sie oder er mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
3,3 (befriedigend),	wenn sie oder er mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
3,7 (ausreichend),	wenn sie oder er mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
4,0 (ausreichend),	wenn sie oder er die Bestehensgrenze erreicht, aber weniger als 10 Prozent

der über die Bestehensgrenze hinaus erreichbaren Punkte erzielt hat.

(8) Hat die oder der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 6 erforderliche Mindestzahl von Punkten (Bestehensgrenze) nicht erreicht, so lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend).

(9) <sup>1</sup>Das Ergebnis der Prüfung wird durch die Prüferin oder den Prüfer festgestellt und der oder dem Studierenden mitgeteilt. <sup>2</sup>Dabei sind anzugeben

1. die Prüfungsnote,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der erreichbaren und die Zahl der von der oder dem Studierenden erzielten Punkte insgesamt,
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Studierenden und
5. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 6 als Bezugsgruppe genannten Studierenden.

(10) Die Überprüfung nach Abs. 4 kann auch der Prüfungsausschuss vornehmen.

## § 12

### Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, Erwerb von Leistungspunkten

(1) Mit der Immatrikulation an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt in diesen Masterstudiengang ist die oder der Studierende zur Masterprüfung zugelassen.

(2) <sup>1</sup>Die oder der Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn sie oder er sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss hat die Anmeldeformalitäten, insbesondere die Fristen für die Anmeldung und die Rücknahme der Anmeldung in geeigneter Form bekannt zu geben.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibung von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen (konsekutive Module) abhängig gemacht werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann von der vorherigen Teilnahme einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.

(4) <sup>1</sup>Die Anzahl der Leistungspunkte für ein Modul wird nach Maßgabe der Modulbeschreibungen festgelegt. <sup>2</sup>Der Erwerb von Leistungspunkten setzt die erfolgreiche Erbringung der in der Modulbeschreibung geregelten Studien- und Prüfungsleistungen voraus. <sup>3</sup>Der Nachweis der tatsächlichen Anwesenheit kann gefordert werden, wenn die Präsenz der Studierenden eine notwendige Voraussetzung zur Erreichung der in den Modulbeschreibungen festgelegten Kompetenzen ist.

(5) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. <sup>2</sup>Diese wird vom Veranstalter vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gemacht.

### § 13

#### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Wird eine Prüfung von mehreren Prüfenden gemeinsam benotet, errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>3</sup>Bei der Berechnung der Gesamtnoten einer Prüfungsleistung werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. <sup>4</sup>Die Note für die Prüfungsleistung lautet bei einem Durchschnitt

von 1,00	bis 1,50	=	sehr gut,
über 1,50	bis 2,50	=	gut,
über 2,50	bis 3,50	=	befriedigend,
über 3,50	bis 4,00	=	ausreichend,
über 4,00		=	nicht ausreichend.

(2) <sup>1</sup>Besteht eine einzelne Prüfungsleistung aus zwei oder mehr Teilprüfungen, so errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten; die Modulbeschreibung kann hiervon abweichend eine bestimmte Gewichtung der Teilprüfungen festlegen. <sup>2</sup>Die Prüfung gilt jedoch nur dann als bestanden, wenn jede Teilprüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. <sup>3</sup>Teilprüfungen im Sinne des Satzes 1 sind alle selbständigen Prüfungsteile, insbesondere wenn sie innerhalb eines Moduls in verschiedenen Veranstaltungen erbracht werden. <sup>4</sup>Bei einer Gewichtung verschiedener Teilprüfungen innerhalb derselben Veranstaltung eines Moduls nimmt die oder der Prüfende die Berechnung der Endnote vor und leitet diese unverzüglich an das Prüfungsamt weiter.

(3) <sup>1</sup>Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen für die Meldung zur Prüfung oder für die Ablegung der Prüfung oder legen sie

eine Prüfung, zu der sie sich gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 gemeldet haben und nicht innerhalb der Fristen des § 12 Abs. 2 Satz 2 zurückgetreten sind, aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht ab, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsteile als abgelegt und nicht bestanden. <sup>2</sup>§ 21 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Für die Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung gilt § 21 Abs. 7.

(5) Die Umrechnung von Noten in die ECTS-Bewertungsskala erfolgt gemäß den Angaben in der Anlage 1.

#### § 14

##### Bestehen, Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(2) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

#### § 15

##### Wiederholung von Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Die oder der Studierende kann eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung mit Ausnahme der Masterarbeit zweimal wiederholen. <sup>2</sup>Die Wiederholungsprüfung muss grundsätzlich in Art und Umfang der Erstprüfung entsprechen. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 besteht keine Wiederholungsmöglichkeit mehr, wenn die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt.

(2) <sup>1</sup>Bei Teilprüfungen ist nur die mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Teilprüfung zu wiederholen. <sup>2</sup>Wiederholungen von bestandenen Prüfungen sind nicht zulässig.

(3) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit gilt § 20 Abs. 6.

#### § 16

##### Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Als Versuch gilt bei Klausurarbeiten bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen. <sup>3</sup>Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtsführenden in der Klausurarbeit beziehungsweise die oder der Prüfende in der mündlichen Prüfung befugt, diese sicherzustellen. <sup>4</sup>Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ist verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. <sup>5</sup>Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsleistung, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. <sup>6</sup>Bei der Verhinderung einer Sicherstellung, Verweigerung der Mitwirkung an der Aufklärung oder Herausgabe der Hilfsmittel und in den Fällen der Veränderung nach Beanstandung gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) <sup>1</sup>In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen schließt der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung einzelner oder aller Prüfungsleistungen aus. <sup>2</sup>Im letzteren Fall wird die oder der Studierende gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG exmatrikuliert.

(4) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des

Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(5) <sup>1</sup>Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung des Prüfungszeugnisses, dass bei der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet wurden oder eine Täuschung vorliegt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. <sup>2</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen. <sup>3</sup>Unter Umständen ist auch die Masterurkunde einzuziehen. <sup>4</sup>Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(6) <sup>1</sup>Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>2</sup>Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 5 sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. <sup>3</sup>Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 17

### Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

(1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben könnten, so ist auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) <sup>1</sup>Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Aufsichtsführenden (mit Vermerk im Prüfungsprotokoll), bei der Prüfenden oder dem Prüfenden, beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinne des Satz 1 sind unverzüglich auch schriftlich beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. <sup>4</sup>Bei nicht unverzüglicher Abgabe verliert die oder der Studierende jeden Anspruch auf zusätzliche Prüfungsmöglichkeiten und Fristverlängerung. <sup>5</sup>Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag an dem die Prüfungsleistung erbracht wurde, zwei Wochen verstrichen sind.

(3) Drei Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

(4) Akteneinsicht ist einer oder einem Studierenden von der oder dem jeweiligen Prüfenden nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistung zu ermöglichen.

## Abschnitt III

### Bestimmungen zur Masterprüfung

## § 18

### Umfang der Masterprüfung

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung besteht aus

1. den Modulprüfungen zu den Veranstaltungen (Modulen) des Pflichtbereichs und des Wahlpflichtbereichs gemäß § 19 und
2. der schriftlichen Abschlussarbeit (Masterarbeit) gemäß § 20.

<sup>2</sup>Der Umfang eines Moduls beträgt fünf oder zehn ECTS-Punkte.

(2) Die zweckmäßige zeitliche Reihenfolge für die Erbringung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem Studienplan des jeweiligen Studienprogramms.

#### § 19 Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich

(1) <sup>1</sup>Im Pflichtbereich (Grundlagenphase, Vertiefungsphase, Spezialisierungsphase) muss jede oder jeder Studierende 75 ECTS-Punkte erwerben. <sup>2</sup>Dabei muss sie oder er

1. fünf Module der Grundlagenphase (GM-1, GM-2, GM-3, GM-4, GM-5), jeweils 5 ECTS-Punkte (GM2-, GM-3, GM-4, GM-5) bzw. 10 ECTS-Punkte (GM-1)
2. drei Module der Vertiefungs- und Spezialisierungsphase (VM-1, VM-2, SM-1), jeweils 10 ECTS-Punkte
3. drei Module der Vertiefungs- und Spezialisierungsphase (VM-3, SM-2, SM-3), jeweils 5 ECTS-Punkte

erfolgreich absolvieren.

(2) <sup>1</sup>Im Wahlpflichtbereich muss jede oder jeder Studierende 15 ECTS-Punkte erwerben. <sup>2</sup>Sie oder er muss

drei Module aus den Modulen WP-1, WP-2, WP-3, WP-4, WP-5 und WP-6, jeweils 5 ECTS-Punkte

erfolgreich absolvieren. <sup>3</sup>Die Leistungen nach Satz 2 können auch an anderen deutschen Universitäten und bzw. oder im Ausland erbrachte Studienleistungen sein. <sup>4</sup>Für die Anerkennung gilt § 8 entsprechend. <sup>5</sup>Wahlpflichtmodule aus einem Bachelorstudiengang können nur dann gewählt werden, wenn sie nicht bereits erfolgreich abgeschlossen sind.

(3) <sup>1</sup>Die Abschlussprüfungen zu Modulen gemäß Abs. 1 und 2 bestehen aus schriftlichen (Klausurarbeiten), mündlichen oder sonstigen Arten von Prüfungen („moderne Prüfungsformen“) gemäß § 10. <sup>2</sup>Art und Umfang der Leistungsnachweise regelt die Modulbeschreibung.

#### § 20 Masterarbeit

(1) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit darf frühestens nach dem zweiten Fachsemester ausgegeben werden, im Fall eines Teilzeitstudiums nach dem vierten Fachsemester. <sup>2</sup>Das Thema wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter festgelegt. <sup>3</sup>Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter ist zugleich regelmäßig die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit. <sup>4</sup>Gutachterin oder Gutachter einer Masterarbeit dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des BayHSchPG sein. <sup>5</sup>Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. <sup>2</sup>Die Masterarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache anzufertigen. <sup>3</sup>Mit Zustimmung der oder des Erst- und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters kann die Arbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden; in Zweifelsfällen und über weitere Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Bearbeitungszeit auf Antrag vom Prüfungsausschuss um höchstens vier Wochen verlängert werden.

(3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren beim Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Der Masterarbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. <sup>4</sup>Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. <sup>5</sup>Die oder der Studierende hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung darüber abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt, noch nicht einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und noch nicht veröffentlicht hat. <sup>6</sup>Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist von der Gutachterin oder dem Gutachter, die oder der das Thema festgelegt hat, zu beurteilen. <sup>2</sup>Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter bestellt werden; soll die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden, muss eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter bestellt werden. <sup>3</sup>Die oder der Studierende kann eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter vorschlagen; der Prüfungsausschuss ist an den Vorschlag nicht gebunden. <sup>4</sup>Die Benotung ist entsprechend der in § 13 Abs. 1 aufgelisteten Stufen durchzuführen. <sup>5</sup>Weichen die Noten der oder des Erst- und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters um mindestens zwei Notenstufen (Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, nicht ausreichend) voneinander ab, bestellt der Prüfungsausschuss eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter. <sup>6</sup>Liegen mehrere Gutachten vor, wird die Note der Masterarbeit gemäß § 13 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 aus den jeweiligen Noten des Erst-, Zweit- und gegebenenfalls des Drittgutachtens berechnet. <sup>7</sup>Die errechnete Durchschnittsnote geht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(5) Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Prüfungsamt spätestens drei Monate nach Abgabe der Arbeit die Bewertung aller beteiligten Gutachterinnen und Gutachter vorliegt.

(6) <sup>1</sup>Ergibt sich eine Gesamtnote nach Abs. 4 Satz 6 von über 4,0, ist die Masterarbeit nicht bestanden. <sup>2</sup>Sie kann dann mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. <sup>3</sup>Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend. <sup>4</sup>Die Wiederholung einer mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewerteten Masterarbeit ist nicht zulässig.

(7) Die Masterarbeit wird mit 30 ECTS-Punkten bewertet.

## § 21

### Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche Prüfungsleistungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters, im Teilzeitstudium bis zum Ende des achten Fachsemesters, mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sind,
2. die oder der Studierende insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben hat, und
3. seit mindestens einem Semester als ordentlicher Studierender oder Studierende in diesem Masterstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt immatrikuliert ist.

<sup>2</sup>Die Masterprüfung ist auch bestanden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungsordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung eines in § 19 vorgesehenen Pflichtmoduls oder erforderlichen Wahlpflichtmoduls oder die Masterarbeit abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht. <sup>2</sup>Die oder der Studierende erhält einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Masterprüfung gilt vorbehaltlich der Abs. 4 bis 6

1. als erstmals abgelegt und nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen überschritten wird, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als zwei Semester überschritten wird; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Gründe, die das Überschreiten einer der Fristen in Abs. 3 rechtfertigen sollen, sind unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich beim Prüfungsausschuss geltend und glaubhaft zu machen. <sup>2</sup>Bei Krankheit muss die Vorlage eines ärztlichen Attestes unverzüglich erfolgen. <sup>3</sup>Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Die oder der Studierende erhält darüber einen schriftlichen Bescheid, der im Fall der Ablehnung begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird. <sup>5</sup>Die Kosten für das ärztliche Attest trägt die oder der Studierende.

(5) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und -elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

(6) <sup>1</sup>Die Frist zur Ablegung der Masterprüfung verlängert sich auf Antrag der oder des Studierenden um ein Fachsemester, wenn sie oder er mindestens zwei Semester an einer ausländischen Hochschule erfolgreich studiert hat und während dieser Zeit an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt eingeschrieben war. <sup>2</sup>Die oder der Studierende hat erfolgreich an einer ausländischen Hochschule studiert, wenn sie oder er in dem betreffenden Studienjahr an der ausländischen Hochschule mindestens 2/3 der Leistungen eines dortigen Vollzeitstudierenden erbracht hat und ihr oder ihm für diese Leistungen Module des Masterstudiengangs im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkte gemäß § 8 anerkannt wurden. <sup>3</sup>Die oder der Studierende ist verpflichtet, anerkannte Leistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten im Studiengang einzubringen.

(7) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Module nach § 19 und der Masterarbeit nach § 20. <sup>2</sup>Die Gewichtung wird anhand der Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte vorgenommen; im Übrigen gilt § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 4 entsprechend.

(8) Ist die Masterprüfung bestanden, so muss die oder der Studierende bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Ausfertigung des Prüfungszeugnisses und der Masterurkunde unter Vorlage der erforderlichen Nachweise unverzüglich beantragen.

(9) <sup>1</sup>Ergibt sich eine Gesamtnote der Masterprüfung von 1,20 oder besser, wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. <sup>2</sup>Die Verleihung des Prädikates ist im Prüfungszeugnis zu vermerken.

#### **Abschnitt IV Prüfungszeugnis, Urkunde**

##### § 22 Prüfungszeugnis

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Es enthält

1. die Anzahl der absolvierten Fachsemester,
2. in einer fächerweisen Anordnung die Titel sämtlicher studienbegleitender Module inklusive der darin erworbenen Leistungspunkte, die dabei erzielten Noten sowie ggf. die Namen der jeweiligen Prüfenden,
3. das Thema und die Note der Masterarbeit sowie den Namen der Themenstellerin oder des Themenstellers,
4. die Gesamtnote der Masterprüfung und die Durchschnittsnote sowie die Bezeichnung der Pflichtmodule gemäß § 19 Abs. 1, der Wahlpflichtmodule gemäß § 19 Abs. 2,
5. das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(2) <sup>1</sup>Zusätzlich wird ein Diploma Supplement zur Erläuterung des Studiengangs und seiner Inhalte in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. <sup>2</sup>Über weitere Eintragungen im Diploma Supplement entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss

##### § 23 Urkunde

<sup>1</sup>Mit dem Zeugnis wird, soweit nicht gesetzliche Hinderungsgründe entgegenstehen, eine Masterurkunde ausgehändigt, welche die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science (M.Sc.)“ beurkundet und welche die in Worten und Ziffern ausgedrückte Gesamtnote der Prüfung enthält. <sup>2</sup>Prüfungszeugnis und Masterurkunde werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und von der Dekanin oder dem Dekan oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter unterzeichnet und tragen das Siegel der Fakultät.

**Abschnitt V**  
**Schlussbestimmung**

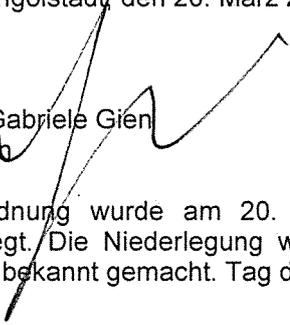
§ 24  
In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. Mai 2010 und 2. Juni 2010 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 19. März 2015 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 12. Februar 2015; Az.: X.3-5e65(KUE)-10b/194 30/10; -10b/115 18/09.

Eichstätt/Ingolstadt, den 20. März 2015

Prof. Dr. Gabriele Gien  
Präsidentin



Diese Ordnung wurde am 20. März 2015 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. März 2015.

Anlage 1: ECTS-Bewertungsskala

Grade	Prozent*)	Definition
A	10	HERVORRAGEND – ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
B	25	SEHR GUT – überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
C	30	GUT – insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
D	25	BEFRIEDIGEND – mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel
E	10	AUSREICHEND – die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen
F	-	NICHT BESTANDEN – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

\*) Prozentsatz der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten. In die Berechnung werden mindestens zwei vorhergehende Abschlussjahrgänge miteinbezogen.

Anlage 2:

**Eignungsverfahren**  
**für den Master-Studiengang**  
**"Geographie: Umweltprozesse und Naturgefahren"**  
**an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt**

1. Zweck des Eignungsverfahrens

<sup>1</sup>Die Qualifikation für den Masterstudiengang „Geographie: Umweltprozesse und Naturgefahren“ setzt nach § 3 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Bewerberinnen und Bewerber, die die Mindestgesamtnote 2,7 im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 nicht erreicht haben, die erfolgreiche Absolvierung des Eignungsverfahrens nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. <sup>2</sup>Alternativ kann das Eignungsverfahren nach § 3 Abs. 3 Satz 2 absolviert werden.

2. Einleitung des Eignungsverfahrens

2.1 Das Eignungsverfahren wird jährlich jeweils im Sommersemester durch die Mathematisch-Geographische Fakultät durchgeführt.

2.2 <sup>1</sup>Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind auf den von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt herausgegebenen Formularen bis zum 1. August (Ausschlussfrist) für den Studienbeginn im Wintersemester zu stellen.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- a. ein tabellarischer Lebenslauf,
- b. ein Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder, soweit dieser noch nicht vorliegt, eine Übersicht der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen und
- c. eine schriftliche Begründung für die Wahl des Studienganges.

3. Kommission für das Eignungsverfahren

<sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der mindestens zwei Hochschullehrer/innen aus dem Bereich der Physischen Geographie sowie gegebenenfalls weitere Mitglieder angehören. <sup>2</sup>Sie wird vom Prüfungsausschuss berufen und wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. <sup>4</sup>Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG). <sup>5</sup>Für den Geschäftsgang gelten die Vorschriften für den Prüfungsausschuss entsprechend.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Ziffer 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

4.2 <sup>1</sup>Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird ein mündliches Prüfungsgespräch gemäß Ziffer 5 durchgeführt. <sup>2</sup>Der Termin für die mündliche Prüfung wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.

4.3 Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen versehenen Bescheid.

## 5. Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens

5.1 <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren besteht aus einem mündlichen Prüfungsgespräch von etwa 20 Minuten Dauer. <sup>2</sup>Die Prüfung dient der Beurteilung, ob bei der Bewerberin oder dem Bewerber aufgrund ihrer oder seiner Persönlichkeit, ihrer oder seiner Fähigkeiten und ihrer oder seiner Kenntnisse die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des Studiengangs vorhanden sind und somit zu erwarten ist, dass das Ziel des Studiengangs erreicht wird.

5.2 Beurteilungskriterien für die Eignung sind insbesondere:

- Kenntnisse über physisch-geographische Formen und Prozesse
- Kenntnisse einschlägiger Feld- und Labormethoden der Physischen Geographie
- Kenntnisse über analytische Methoden der Auswertung von Daten
- Fähigkeiten im Erfassen komplexer Zusammenhänge und im analytischen Denken
- Fähigkeit zur Entwicklung von praxisnahen Lösungen von Umweltproblemen
- Fähigkeit und Bereitschaft zum wissenschaftlichen und verantwortungsbewussten Arbeiten

5.3 Das Prüfungsgespräch wird jeweils von zwei Mitgliedern der Kommission für das Eignungsverfahren, eines davon aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, durchgeführt.

5.4 Die Urteile der Prüfenden lauten „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

## 6. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

6.1 Das Eignungsverfahren ist erfolgreich absolviert, wenn die Urteile aller Prüfenden „bestanden“ lauten.

6.2 <sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## 7. Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Prüfungsgesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder und der Prüfenden, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Beurteilung der Prüfenden sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.

## 8. Wiederholung

<sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang „Geographie: Umweltprozesse und Naturgefahren“ nicht erbracht haben, können sich zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Eignungsverfahren anmelden. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.